

*Sehr geehrte Megasol Kundin,
sehr geehrter Megasol Kunde*

Die von Ihnen erworbenen Megasol Solarmodule wurden sorgfältig hergestellt und dessen Funktionsfähigkeit vor der Auslieferung geprüft. Sollte ein Photovoltaik-Modul dennoch einmal einen Material und/oder Verarbeitungsmangel oder einen Leistungsverlust innerhalb der Garantiezeit aufweisen, gibt Ihnen Megasol für die von ihr produzierten Solarmodule, bei denen es sich nicht explizit um Sonderanfertigungen oder Prototypen handelt, folgende Garantiezusage ab.

1. Produktgarantie

Die Megasol Energie AG gewährleistet Ihnen hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Produkte über den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistungsdauer hinausgehend bis zum Ablauf von 15 Jahren ab Kauf des Produktes, dass am Produkt:

- keine Trübungen oder Verfärbungen des Glases auftreten werden.
- keine mechanischen Beeinträchtigungen, die die Stabilität des Solarmoduls einschränken, auftreten werden. Voraussetzung hierfür ist die ordnungsgemässe Montage und der bestimmungsgemässe Einsatz, wie er in der Installationsanleitung beschrieben wird.
- Kabel und Stecker sicher und funktionsfähig bleiben, wenn sie fachmännisch installiert werden und nicht permanent in einer Wassenumgebung (Pfütze) platziert sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden an Kabeln, die durch Scheuern auf rauem Untergrund aufgrund unzureichender Fixierung hervorgerufen oder die aufgrund von ungeschützter Führung des Kabels über scharfe Kanten hervorgerufen werden. Ausgenommen sind weiterhin sämtliche Schäden, die durch Tiere oder Pflanzen (z.B. Nagetierbiss, Wurzeln, Pilze, Vögel, Insekten) hervorgerufen werden.
- der Aluminiumrahmen bei ordnungsgemässer Montage unter Frost nicht auffrieren wird.

Das Aussehen des Produkts sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, optische Beeinträchtigung, Verfärbung und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch Megasol Energie AG aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderung des Aussehens nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der

Funktionsfähigkeit des Produktes führt. Ein Anspruch bei Glasbruch besteht nur, soweit der Nutzer nachweisen kann, dass kein Fremdeinfluss vorliegt. Sollten die Produkte während dieses Zeitraumes einen vorgenannten Mangel aufweisen und dieser einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben, wird die Megasol Energie AG nach eigenem Ermessen die mangelhaften Produkte reparieren, Ersatzprodukte liefern oder dem Kunden als Entschädigung einen angemessenen Restwert der Produkte erstatten. Ein Eigentümerwechsel verlängert ebenso wenig die Garantiefrist wie die Erbringung von Garantieleistungen.

2. Umfang der Leistungsgarantie bei Degradation der Ausgangsleistung

Module der Megasol Energie AG weisen eine ausschliesslich positive Leistungssortierung auf. Die Megasol Energie AG garantiert, dass die tatsächliche Leistung des Produkts in den ersten zwei Jahren des Produkt-Betriebs mindestens 97% der Nennleistung beträgt und ab dem dritten Jahr des Produkt-Betriebs für den Zeitraum von weiteren 28 Jahren jährlich um nicht mehr als 0.5% der Nennleistung abnehmen wird, so dass mit Ablauf des 30. Betriebsjahres das Produkt eine tatsächliche Leistung von mindestens 82.5% der Nennleistung aufweisen wird. Im Falle negativer Abweichung der tatsächlichen Produktleistung gegenüber der minimalen Nennleistung wird die Megasol Energie AG nach eigenem Ermessen entweder Ersatzprodukte liefern, die eine Einhaltung der tatsächlichen Leistung ermöglichen, durch Mehrlieferung von Modulen ausgleichen, durch Rückerstattung des Wiederbeschaffungswertes der Minderleistung unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung auf die Garantiedauer kompensieren oder sofern dies möglich ist eine Reparatur vornehmen. Bei der Belieferung mit Ersatzprodukten besteht kein Anspruch auf den Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Vielmehr ist die Megasol Energie AG befugt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern.

Die Garantie gilt nur für Module, die auf dem Festland eingesetzt werden. Sie beginnt mit der Auslieferung der Solarmodule. Die Erbringung von Garantieleistungen verlängert nicht die Garantiezeit. Die Leistungsüberprüfung der Module erfolgt unter folgenden Bedingungen: Zelltemperatur 25 Grad Celsius, Strahlungsleistung 1000W/m² mit AM 1.5 Spektrum, auf einem von Megasol kalibrierten System (nach IEC 60904) oder in einem renommierten Testlabor (namentlich TÜV, Photon-Labor oder Fraunhofer Institut für Solare Energiesysteme).

3. Begrenzung der Leistungsgarantie

Die Leistungsgarantie umfasst nicht Leistungsverluste, die durch unsachgemässe Behandlung, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Anfallende Kosten für Ausbau, erneuten Einbau, Transporte und kundenseitige Untersuchungen sowie andere indirekte Kosten und Ertragsausfälle werden durch Megasol nicht übernommen.

4. Ausschluss der Leistungs- und Produktgarantie

Die Leistungs- und Produktgarantie umfasst insbesondere keine Leistungsverluste und/oder sonstige Mängel, die direkt oder indirekt

- durch missbräuchliche Anwendung, Abänderung, ungeeignete Installation oder Anwendung oder durch Unachtsamkeit bei Lagerung
- durch fehlerhafte Anlageteile, Trägerkonstruktionen einschliesslich Befestigungselementen, mehrfachen Auf- und Abbau, Systemkomponenten wie Wechselrichter, Leistungsoptimierer, Anschlusskabel, Bypass Dioden etc.
- durch Installation durch fachunkundige und ungeschulte Personen
- durch Verkopplung von Megasol Modulen mit nicht baugleichen Modulen
- durch Reparatur oder jegliche Art von Manipulation an einem Modul durch andere Personen als Mitarbeiter von Megasol oder schriftlich autorisierte Servicepartner
- durch mangelhafte Systemauslegung, Systemkonfiguration oder Montageart.
- durch fehlerhafter Verdrahtungsarbeiten, fehlerhafter Installationsarbeiten, oder fehlerhafter Handhabung während solcher Arbeiten
- durch Nichtbeachtung unserer Empfehlungen und Montageanleitungen
- durch den Betrieb unter ungeeigneten oder extremen Umgebungsbedingungen oder durch ungeeignete Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
- durch ungeeignete oder unterlassene Wartung und ungeeigneten Tests, Glasbruch wegen äusserer Einwirkung, fliegende Objekte oder äusserer Beanspruchung sowie Vandalismus und Diebstahl
- durch Einflüsse wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch, Salz, Nagetiere, Ungeziefer, Pilze, Mikroorganismen, Chemikalien oder andere Einflüsse oder Verschmutzungen

- durch auf die Module aufgetragene Lacke, Farben oder Reinigungsmittel
- durch unvorhergesehene thermische Einwirkungen
- durch die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen
- durch Naturgewalten (Erdbeben, Orkane, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmung, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Schneeschaden, Lawinen, Frosteinwirkung, Einwirkungen von Bakterien oder Mikroorganismen, Erdbeben, Insektenplagen) oder andere unvorhersehbare Umstände verursacht worden sind.

5. Inanspruchnahme der Produkt- oder Leistungsgarantie

Im Falle einer Forderung aus dieser Garantiezusage, benachrichtigt der Kunde Megasol unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels. Die Originalrechnung und der Zahlungsbeleg (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer) ist dabei vorzulegen und ein genauer Fehlerbeschrieb und Dokumente die den Fehler beschreiben müssen vorgelegt werden. Der Mangel des Moduls oder der Leistungsverlust muss innerhalb der jeweiligen Garantiefrist von Ihnen geltend gemacht werden.

Megasol ist im Falle eines Austausches oder Nachlieferung berechtigt, einen anderen Solarmodul-Typ zu liefern, falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die reklamierten Module nicht mehr hergestellt werden. Die ausgetauschten Module gehen in das Eigentum von Megasol über. Megasol akzeptiert keine Rücksendungen von Modulen ohne vorherige schriftliche Aufforderung hierzu.

Die auf Grundlage des Service-Zertifikats gewährten Leistungen unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen des IPR. Diese Gewährleistung und Leistungszusage gilt für Verkäufe ab dem 30.12.2021 für folgende Standard Solarmodule:

Hochleistungsmodul Mxxx-60-x GG Uxx
Hochleistungsmodul Mxxx-HC108-x GG Uxx
Hochleistungsmodul Mxxx-HC120-x GG Uxx
Hochleistungsmodul Mxxx-HC144-x GG Uxx
Hochleistungsmodul Mxxx-60-x GG NICER X
Hochleistungsmodul Mxxx-HC120-x GG NICER X

Garantiegeber:
Megasol Energie AG
Industriestrasse 3
CH-4543 Deitingen